

SATZUNG DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES e.V. (KDFB)

Stand 24.10.2020 1

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund e.V. (KDFB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.
- (3) Nach kirchlichem Recht ist er ein freier Zusammenschluss von katholischen Frauen ohne kanonisches Statut gemäß c.215 CIC/1983.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christ-lich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Religion, der Verbraucherberatung und des Umweltschutzes.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
2. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB e.V. und der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V., und Zusammenarbeit mit AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V.
3. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.
4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
5. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außer den Mitgliedern des Bundesvorstandes erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFOB an und fördern diese.
2. Mitglieder des KDFOB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des An-trags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFOB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFOB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFOB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7 Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen; es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

§ 10 Gliederung

Der Katholische Deutsche Frauenbund gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Diözesanverbände/Diözesanverbünde
- c) Landesverbände, soweit sie schon bestehen oder noch gegründet werden; Landesverbände sind keine zwingende Gliederungsebene
- d) Bundesverband.

§ 11 Zweigvereine

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFOB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFOB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den jeweiligen Diözesanverband/-verbund. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund.
4. Zweigvereine sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Für die Zweigvereine gibt der Bundesverband eine Mustersatzung heraus, die von ihnen zu beschließen ist. Von dieser Mustersatzung darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Diözesanverbands/-verbundes abgewichen werden.
5. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

§ 12 Diözesanverbände/Diözesanverbünde

1. Die Diözesanverbände umfassen in der Regel das Gebiet einer Diözese. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Diözesanverbände wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes. Diözesanverbände organisieren darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFOB entsprechen.
3. Diözesanverbände können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
4. Diözesanverbände können sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanver-

bund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesvorstandes.

5. Diözesanverbände/-verbünde sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich als nichtrechtsfähige oder eingetragene Vereine. Sie geben sich eine Satzung, die sich an der Mustersatzung des Bundesverbandes für Diözesanverbände/-verbünde orientiert und der Satzung des KDFOB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand und einem etwaigen Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes.

§ 13 Landesverbände

1. Die Diözesanverbände/Diözesanverbünde eines Bundeslandes können sich zum Zweck der Vertretung der besonderen Belange ihres Landes und zum Zweck der Vertretung gegenüber den jeweiligen Landesbehörden zu einem Landesverband zusammenschließen.

Landesverbände bedürfen zu ihrer Gründung der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Der bestehende Landesverband Bayern bleibt unberührt. Einzelmitgliedschaft ist möglich.

2. Landesverbände wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und arbeiten arbeitsteilig und verbindlich im Rahmen der getroffenen Entscheidungen des Bundesverbandes an den Aktionen und Projekten des Verbands mit. Landesverbände organisieren darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFOB entsprechen.

3. Landesverbände sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die sich an der Bundessatzung des KDFOB orientiert und dieser nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 14 Bundesverband

Der Bundesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes umfasst das Bundesgebiet. Alle Diözesanverbände/-verbünde und Landesverbände bilden den Bundesverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich. Der Bundesverband regelt seine Angelegenheiten selbständig und wählt seine Organe selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Beitrags- und Finanzordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen sind.

§ 15 Organe

Der Bundesverband hat folgende Organe:

- a) Bundesdelegiertenversammlung
- b) Bundesausschuss
- c) Bundesvorstand

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§ 16 Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Katholi-

schen Deutschen Frauenbundes.

(1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
- b) je Diözesanverband/-verbund eine Vertreterin aus dem Vorstand
- c) weitere Delegierte aus den Diözesanverbänden/-verbünden nach folgendem Delegiertenschlüssel:

Stand 24.10.2020 5

- ab 251 Mitglieder eine zweite Delegierte,
- ab 1.001 Mitglieder eine dritte Delegierte,
- ab 2.501 Mitglieder eine vierte Delegierte,
- ab 5.001 Mitglieder eine fünfte Delegierte,
- ab 10.001 Mitglieder und für jeden weiteren angefangenen 10.000er Schritt eine weitere Delegierte.
- d) die Delegierte/n der Einzelmitglieder des Bundesverbandes nach dem unter c) beschriebenen Delegiertenschlüssel; diese sowie ihre Stellvertreterin/nen werden auf einer dazu vom Bundesvorstand einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt.
- e) drei Vertreterinnen aus dem Vorstand des KDFOB Landesverbandes Bayern
- f) die Bundesvorsitzende der Landfrauenvereinigung des KDFOB e.V. oder eine Vertreterin aus deren Bundesvorstand
- g) die Bundesvorsitzende des VerbraucherService im KDFOB e.V. oder eine Vertreterin aus dessen Bundesvorstand

Der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ist Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.

(2) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Geistliche Beirätin
- b) die Bundesgeschäftsführerin
- c) die Vorsitzenden der Kommissionen des Bundesverbandes oder eine ihrer Stellvertreterinnen
- d) die Vorsitzende von AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss von verbandspolitischen Positionen zu gesellschafts- und kirchenpolitisch relevanten Themen und der programmatischen Ausrichtung des Verbandes
- b) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFOB im Rahmen der Satzung
- c) Errichtung und Auflösung von Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Fragen;
- d) Beschluss der Geschäftsordnung für die Kommissionen;
- e) Errichtung von Einrichtungen des KDFOB;
- f) Beschluss des Schwerpunktthemas für den Verband;
- g) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes;
- h) Wahl der Geistlichen Beirätin;
- i) Wahl der Kassenprüferinnen;
- j) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- k) Beschluss des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
- l) Entlastung des Bundesvorstandes;

- m) Festsetzung des Bundesbeitrages und des Mitgliedsbeitrages für die Einzelmitglieder des Bundesverbandes;
- n) Beschlussfassung über die Satzung;
- o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Finanzordnung;
- p) Auflösung des Bundesverbandes.

(4) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Die Bundesdelegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Bundesvorstand kann Gäste einladen.

Stand 24.10.2020 6

(5) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Das Abstimmungsverfahren bei Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

(7) Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Schrift-, Text- oder elektronischer Form beim Bundesvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten (physisch oder virtuell).

(8) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell) erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

(10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Landesverbände, die Diözesanverbände/-verbünde und die Zweigvereine verbindlich.

(11) Die Bundesdelegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Bundesverbandes entschieden werden soll, muss als Präsenzveranstaltung stattfinden und ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Bundesverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 17 Bundesausschuss

Dem Bundesvorstand steht ein Bundesausschuss unterstützend zur Seite.

(1) Dem Bundesausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
- b) je Diözesanverband/-verbund eine Vertreterin aus dem Vorstand
- c) eine zweite Vertreterin pro Diözesanverband/-verbund mit mehr als 10.000 Mitgliedern
- d) eine Vertreterin der Einzelmitglieder des Bundesverbandes; diese sowie ihre Stellvertreterin werden auf einer dazu einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt.
- e) die Bundesvorsitzende der Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. oder eine Vertreterin aus deren Bundesvorstand

f) die Bundesvorsitzende des VerbraucherService im KDFB e.V. oder eine Vertreterin aus dessen Bundesvorstand

g) drei Vertreterinnen aus dem Vorstand des KDFB Landesverbandes Bayern

(2) Dem Bundesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

a) die Geistliche Beirätin

b) die Bundesgeschäftsführerin

Stand 24.10.2020 7

c) die Vorsitzenden der Kommissionen des Bundesverbandes oder eine ihrer Stellvertreterinnen

d) die Vorsitzende von AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen

(3) Der Bundesausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung

b) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder

c) Wahl von Delegierten des KDFB in Gremien außerhalb des Katholischen Deutschen Frauenbundes

d) Berufung der Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag des Bundesvorstandes

e) Bestätigung der Bundesgeschäftsführerin

f) Wahl der Mitglieder für die Gremien der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund

(4) Der Bundesausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

(5) Der Bundesausschuss wird durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Außerordentliche Bundesausschusssitzungen hat die Präsidentin zu berufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Bundesausschussmitglieder dies in Schrift-, Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt oder der Bundesvorstand dies für dringlich erachtet.

(6) Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell), bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist.

(7) Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 18 Bundesvorstand

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

a) die Präsidentin

b) sechs Vizepräsidentinnen, von denen eine für den Bereich Finanzen zuständig ist und eine als Vorsitzende des Landesverbandes Bayern qua Amt Vizepräsidentin ist.

Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt für den Bundesverband sind jeweils zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand bedient sich einer Bundesgeschäftsführerin, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang dieser Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen katholisch sein.

(2) Beratende Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

c) die Vorsitzenden der Kommissionen des Bundesverbandes oder eine ihrer Stellvertreterinnen

d) die Vorsitzende von AGENDA – Forum katholischer Theologinnen e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen

(3) Der Bundesausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung

b) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder

c) Wahl von Delegierten des KDFB in Gremien außerhalb des Katholischen Deutschen Frauenbundes

d) Berufung der Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag des Bundesvorstandes

e) Bestätigung der Bundesgeschäftsführerin

f) Wahl der Mitglieder für die Gremien der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund

(4) Der Bundesausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

(5) Der Bundesausschuss wird durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Außerordentliche Bundesausschusssitzungen hat die Präsidentin zu berufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Bundesausschussmitglieder dies in Schrift-, Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt oder der Bundesvorstand dies für dringlich erachtet.

(6) Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell), bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist.

(7) Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 18 Bundesvorstand

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

a) die Präsidentin

b) sechs Vizepräsidentinnen, von denen eine für den Bereich Finanzen zuständig ist und eine als Vorsitzende des Landesverbandes Bayern qua Amt Vizepräsidentin ist.

Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt für den Bundesverband sind jeweils zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand bedient sich einer Bundesgeschäftsführerin, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang dieser Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen katholisch sein.

(2) Beratende Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

a) die Geistliche Beirätin

b) die Bundesgeschäftsführerin

(3) Aufgaben

Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im

Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundesausschusses.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung des Verbandes in Gesellschaft, Politik und Kirche (auf Bundes-, Europa- und internationaler Ebene)
- b) Grundlagenarbeit und Entwicklung inhaltlicher Leitlinien
- c) Lobbyarbeit
- d) Vernetzung und Koordination der Untergliederungen
- e) Erstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Stellenplans
- f) Einberufung und Vorbereitung der Bundesgremien
- g) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesgremien
- h) Errichtung von Arbeitskreisen
- i) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin; ihre besonderen Aufgaben regeln sich nach Dienstvertrag und Dienstanweisung.
- j) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern des Bundesverbandes
- k) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) Wahl und Arbeitsweise

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird eine Nachfolgerin auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Bundesvorstand wird durch die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Der Bundesvorstand tritt jährlich mindestens dreimal zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (physisch oder virtuell). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Stand 24.10.2020 9

§ 19 Geistliche Beirätin

Die Geistliche Beirätin

- nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und der Bundesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil;
- ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Bundesebene.

Die Geistliche Beirätin wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Bundesvorstand oder dem Bundesausschuss angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen und dem Bundesvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Rechte der Vereinsmitglieder

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

§ 22 Bundesgeschäftsstelle

Der Bundesvorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Für die Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bundesvermögen nach der Begleichung der Schulden der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmung

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Stand 24.10.2020 10

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Die Neufassung der Bundessatzung wurde bei der Bundesdelegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes am 22.-24.10.2010 in Bonn beschlossen. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 14.-16.10.2011 wurde der § 7 neu eingeführt, so dass sich alle folgenden §§ um eine Ordnungszahl erhöhten. Geändert wurden die Paragraphen 6, 8, 11, 16 und 18. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 11.-13.10.2013 wurde der § 22 neu eingeführt, so dass sich alle folgenden §§ um eine Ordnungszahl erhöhten. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 16.-18.10.2015 wurden die Paragraphen 6 und 9 geändert. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 18.-20.10.2019 wurden die Paragraphen 6 und 19 geändert. Bei der Bundesdelegiertenversammlung vom 23.-24.10.2020 wurden die Paragraphen 3, 6, 10 bis 18 geändert. Der § 23 wurde neu eingeführt, so dass sich alle folgenden §§ um eine Ordnungszahl erhöhten.